



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte der Kreise
und Oberbürgermeister (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: ---
Ihre Nachricht vom: ---
Mein Zeichen: IV 202 212.29.25.1.58.6c
212.29.111.3.61
Meine Nachricht vom: ---

Michael Bestmann
michael.bestmann@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3298
Telefax: 0431 988-3299
PC-Fax: 0431 988 614 3298

29. Januar 2014

Räumliche Beschränkungen des Aufenthalts von Asyl- und Schutzsuchenden sowie Geduldeten auf das Land Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die schleswig-holsteinische Ausländer- und Aufnahmeverordnung und den Erlass vom 27. Mai 2011, Az.: II 431-212-29.111.3-61 (Räumliche Beschränkung des Aufenthalts von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern auf das Land Schleswig-Holstein) ist geregelt, dass sich Ausländerinnen und Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung grundsätzlich ohne besondere Erlaubnis im gesamten Land Schleswig-Holstein aufhalten dürfen. Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort wird hiervon nicht berührt. Die Regelungen enthalten folgende Einschränkungen:

- Hinsichtlich geduldeter Ausländerinnen und Ausländer sind im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens Einschränkungen der räumlichen Beschränkung des Aufenthaltes insbesondere in den im o.g. Erlass genannten Fällen möglich.
- Der Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist räumlich auf das Gebiet des Kreises, in dem die Einrichtung liegt, beschränkt.

Im Zusammenhang mit der Beantwortung einer Kleinen Anfrage an die Landesregierung hat sich herausgestellt, dass bei der Anwendung der Vorgaben über räumliche Beschrän-

kungen des Aufenthaltes insbesondere auf geduldete Ausländerinnen und Ausländer unterschiedliche Ermessensmaßstäbe angelegt werden.

Zwischenzeitlich sind die Verhandlungen über den Koalitionsvertrag zwischen der CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages („Deutschlands Zukunft gestalten“) abgeschlossen worden. Darin wird im Abschnitt „Integration und Zuwanderung gestalten“ im Unterabschnitt „Flüchtlingsschutz und humanitäre Fragen“ konkret vereinbart, die räumliche Beschränkung des Aufenthalts zu überarbeiten.

Hinsichtlich **geduldeter Ausländerinnen und Ausländer** bitte ich vor dem Hintergrund der politischen Absichtserklärungen, deren rechtliche Umsetzung zu erwarten ist, bei der Anwendung des Erlasses vom 27. Mai 2011, Az.: II 431-212-29.111.3-61 (Räumliche Beschränkung des Aufenthalts von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern auf das Land Schleswig-Holstein) schon jetzt bei den durch Sie zu treffenden Ermessensentscheidungen zu beachten: Eine räumliche Beschränkung des Aufenthaltes reduziert auf das Kreisgebiet soll in den Fällen geduldeter Personen nur noch erfolgen, wenn

- wegen der Begehung von Straftaten Verurteilungen zu Geldstrafen von (auch zusammengenommen) mehr als 90 Tagessätzen vorliegen,
- gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen wurde,
- Betroffene als Gefährder im Sinne des § 54 Nr. 5 - 5b AufenthG anzusehen sind oder
- eine Aufenthaltsbeendigung unmittelbar bevorsteht.

Die Ausländerbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg versieht **Aufenthaltsgestattungen und Duldungen** seit kurzem mit Auflagen, die den Inhabern die generelle Erlaubnis erteilen, sich auch außerhalb Hamburgs aufzuhalten. Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in Hamburg bleibt dabei bestehen.

In Anlehnung an die Hamburger Regelung bitte ich, in den Fällen von Ausländerinnen und Ausländern, die im Besitz von Aufenthaltsgestattungen oder Duldungen sind und nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen, im Rahmen antragsunabhängiger Einzelfallentscheidungen zu prüfen, ob diesen gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG bzw. gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 AufenthG ggf. i.V.m. § 56 Abs. 3 AsylVfG die generelle Erlaubnis erteilt wird, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung oder Duldung vorübergehend zu verlassen. Von dieser Möglichkeit soll dann kein Gebrauch gemacht werden, wenn Betroffene die in o.g. Aufzählung genannten Gründe erfüllen.

Die Auflagen zur räumlichen Beschränkung des Aufenthaltes sollen entsprechend dem Ergebnis der Einzelfallprüfung neben der üblichen Auflage zur Wohnsitznahme folgenden Wortlaut haben:

Aufenthaltsgestattungen:

Grundsätzlich:

„Der Aufenthalt des Inhabers dieser Bescheinigung ist räumlich beschränkt auf das Gebiet des Kreises / der Stadt Dem Inhaber dieser Bescheinigung wird erlaubt, deren Geltungsbereich vorübergehend zu verlassen.“

O.g. Versagungsgründe liegen vor:

„Der Aufenthalt des Inhabers dieser Bescheinigung ist räumlich beschränkt auf das Gebiet des Kreises / der Stadt Dem Inhaber dieser Bescheinigung wird erlaubt, deren Geltungsbereich innerhalb Schleswig-Holsteins vorübergehend zu verlassen.“

Duldungen:

Grundsätzlich:

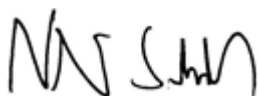
„Der Aufenthalt des Inhabers dieser Bescheinigung ist räumlich beschränkt auf das Land Schleswig-Holstein. Dem Inhaber dieser Bescheinigung wird erlaubt, deren Geltungsbereich vorübergehend zu verlassen.“

O.g. Versagungsgründe liegen vor:

„Der Aufenthalt des Inhabers dieser Bescheinigung ist räumlich beschränkt auf das Gebiet des Kreises / der Stadt

Ob dem letztgenannten Personenkreis (Geduldete mit vorliegenden Versagungsgründen) der vorübergehende Aufenthalt im Land Schleswig-Holstein erlaubt wird, liegt im Ermessen der Ausländerbehörden.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Scharbach